

Aufnahmeantrag für die Oberstufe der Gemeinschaftsschule für das Schuljahr 2022 / 2023

→ Dieser ist bis spätestens 1. März an die gewünschte Gemeinschaftsschule mit Oberstufe zu richten.

Schüler/Schülerin	
Name	Vorname
Geburtsdatum	Geschlecht
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl	Wohnort
Telefon (freiwillig für Rückfragen)	Email (freiwillig für Rückfragen)

Erziehungsberechtigte	
Name	Vorname
Nur auszufüllen, falls abweichend von den Daten des Schülers/der Schülerin:	
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl	Wohnort

Derzeitige Schule
Welche Schulart wird derzeit besucht? _____ -> Bei Gymnasien: Mit 8-jährigem Bildungsgang <input type="checkbox"/> oder Mit 9-jährigem Bildungsgang: <input type="checkbox"/>
Wurde bereits eine Klassenstufe wiederholt? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Wenn ja, welche: _____
Mussten Sie einmal ein Gymnasium aufgrund mehrfacher Nichtversetzung verlassen? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

Welches Profulfach ab Klasse 8 wurde bisher besucht?
<input type="checkbox"/> Keines, da bisher kein Besuch eines Gymnasiums oder einer Gemeinschaftsschule
<input type="checkbox"/> NwT <input type="checkbox"/> IMP
<input type="checkbox"/> Sport <input type="checkbox"/> Musik
<input type="checkbox"/> Bildende Kunst <input type="checkbox"/> Spanisch
<input type="checkbox"/> Sonstige Fremdsprachen

Ich belege verbindlich eines der folgenden Fächer (Pflichtfächer)

Diese Information dient der Schulleitung zur Planung eines entsprechenden Angebots.

Bitte beachten Sie:
Sofern der von Ihnen gewünschte Religionsunterricht nicht angeboten werden kann, werden wir Sie kontaktieren.

- Alevitisch
- Alt-katholisch
- Evangelisch
- Islamisch sunnitischer Prägung
- Jüdisch
- Römisch-katholisch
- Orthodox
- Syrisch-orthodox

Schülerinnen und Schüler, die an keinem Religionsunterricht teilnehmen, müssen das Fach Ethik besuchen.

Wurde die zweite Fremdsprache spätestens ab Klasse 6 belegt:

Ja Welche: _____
 Nein

Sofern Ja:

In Klasse 11 muss eine zweite Fremdsprache belegt werden. Fortgeführt werden kann in der Oberstufe der Gemeinschaftsschule ausschließlich die zweite Fremdsprache Französisch. Schülerinnen und Schüler mit anderen zweiten Fremdsprachen aus der Sekundarstufe I **müssen** eine der Fremdsprachen Französisch oder Spanisch in Klasse 11 neu beginnen. Diese muss dann durchgängig bis zum Abitur belegt werden.

Schülerinnen und Schüler mit Französisch ab Klasse 6 **haben die Möglichkeit**, anstatt Französisch in Klasse 11 fortzuführen, Spanisch neu zu beginnen. Spanisch muss dann durchgängig bis zum Abitur belegt werden.

Muss bzw. soll die zweite Fremdsprache neu begonnen werden?

Ja

Wenn ja, Wunsch: Neubeginn Französisch (nur möglich, sofern nicht schon ab Kl. 6 belegt worden).
 Wunsch: Neubeginn Spanisch

Nein D.h. ich möchte Französisch fortführen

Sofern Nein:

Der Besuch einer zweiten Fremdsprache ist Voraussetzung für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife. Bitte kreuzen Sie die prioritäre Wunschfremdsprache an:

- Neubeginn Französisch
- Neubeginn Spanisch

Beizufügen ist die beglaubigte Kopie des letzten Schulzeugnisses. Das Abschlusszeugnis ist umgehend nach Erhalt nachzureichen.

Nach Art. 6 Abs. 1 lit. e), Abs. 2, 3 und Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 4 Landesdatenschutzgesetz erfolgt die Erhebung der oben aufgeführten personenbezogenen Daten zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung für das kommende Schuljahr, zur Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen sowie der Zulässigkeit der weiteren Beschulung. Die Daten werden dazu an der Schule verarbeitet und von der Schule an die Schulaufsichtsbehörden übermittelt. Die Daten werden bis zur abschließenden Erledigung dieser Aufgaben gespeichert.

Auf die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, des Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung und des Rechts auf Datenübertragbarkeit nach Art. 15 ff. DSGVO wird hingewiesen.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Leitung der Schule, an der dieser Aufnahmeantrag abgegeben wird (vgl. Art. 13 Abs. 1 lit. a) DSGVO). Auf das Bestehen eines Beschwerderechts bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg nach Art. 77 DSGVO wird hingewiesen.

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Unterschrift Bewerber/Bewerberin